

GKV-Spitzenverband · Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin

Per E-Mail

Bundesministerium des Innern sowie die für das Beihilferecht zuständigen Ministerien der Länder Holger Eckhardt

Ref. Mitgliedschafts- und Beitragsrecht

Tel.: 030 206288-1136 Fax: 030 206288-81136

Holger.Eckhardt@ gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband Postfach 04 05 65 · 10063 Berlin Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin www.gkv-spitzenverband.de

19.07.2017

Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund des Bezuges von Pflegeunterstützungsgeld durch die Beihilfestellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19. Januar 2017 hatten wir Ihnen einen Vorschlag zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund des Bezuges von Pflegeunterstützungsgeld unterbreitet, damit die Krankenkassen diese Beiträge von den Beiträgen für die Beschäftigten der beihilfestellen separieren können.

Die Antworten auf unser Schreiben zeigen, dass die Mehrheit der Ministerien keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Änderung der Gemeinsamen Verlautbarung vom 31. August 2015, die zugleich als Vereinbarung über die Zahlung und Abrechnung der Beiträge nach u. a. § 252 Abs. 2a SGB V gilt, hat. Einige Ministerien der Länder wenden sich zwar gegen eine Änderung der Vereinbarung, lehnen jedoch nicht grundsätzlich die Verwendung einer Betriebsnummer mit den Anfangsziffern 997 für den Nachweis und die Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge ab. Dies liegt darin begründet, dass von den Beihilfestellen teilweise bereits derartige Betriebsnummern für die Beiträge zur Krankenversicherung aus Pflegeunterstützungsgeld und teilweise auch für die Beiträge zur Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen verwendet werden.

Wenngleich daher eine förmliche Änderung der Vereinbarung ausscheidet, halten wir dennoch das Verfahren in dem vorgeschlagenen Sinne für zielführend, zumal mit einer transparenten Zuordnung der Beitragszahlungen auch Verfahrenserleichterungen für alle Beteiligten einhergehen.

IBAN: DE56 1203 0000 1020 3653 08 BIC: BYLADEM1001

Grundsätzliche Bedenken seitens der beteiligten Ministerien bestehen auch vor diesem Hintergrund offenbar nicht. Wir bitten daher alle Beihilfestellen um Beachtung der folgenden Hinweise:

- Für die Beihilfestellen, die bereits aktuell die Beiträge zur Krankenversicherung aufgrund des Bezuges von Pflegeunterstützungsgeld unter Verwendung einer Betriebsnummer mit den Anfangsziffern 997 nachweisen und zahlen, ändert sich nichts.
- 2. Die Beihilfestellen, die diese Beiträge noch nicht unter Verwendung einer Betriebsnummer mit den Anfangsziffern 997 nachweisen und zahlen, beantragen bitte eine solche Betriebsnummer formlos bei der folgenden Stelle:

Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Dezernat VII.1.5 Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg E-Mail-Adresse 997@kbs.de oder Fax-Nummer 0234 9783880047

Wir bitten, dabei die vollständige Bezeichnung der Beihilfestelle, die Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie eine Telefonnummer für Rückfragen anzugeben.

3. Die Verfahren zur Abführung von Beiträgen an andere Versicherungszweige aufgrund des Bezuges von Pflegeunterstützungsgeld oder für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen werden hierdurch nicht berührt.

Wir bitten Sie, dieses Informationsschreiben an die Beihilfestellen in Ihrem Zuständigkeitsbereich zu verteilen. Die Krankenkassen werden wir umgehend in Kenntnis setzen. Abschließend möchten wir uns für Ihre Unterstützung in dieser Angelegenheit bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Thiemann